

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 30 (1907)

**Artikel:** Aus Winterthurs Spitalordnungen : ein Beitrag zur Sittengeschichte  
**Autor:** Ziegler, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985766>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

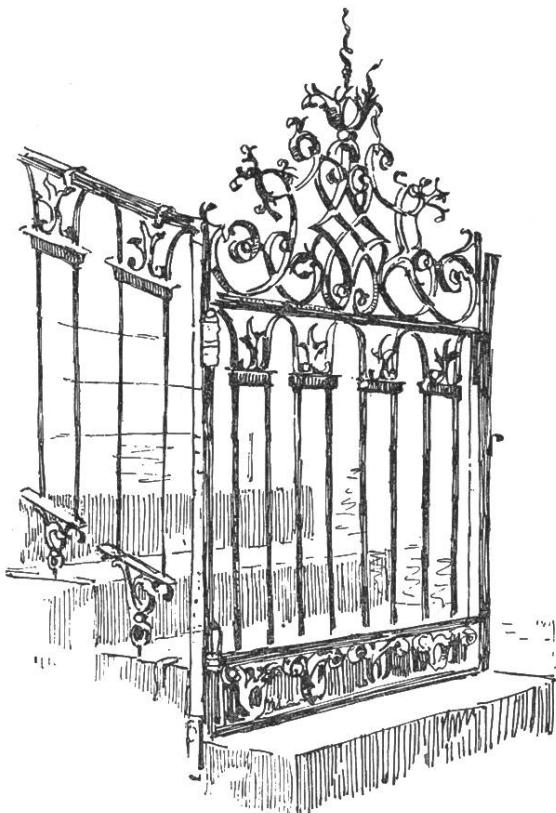
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Gitter beim Hause in Gassen Nr. 20.

## Aus Winterthurs Spitalordnungen.

Ein Beitrag zur Sittengeschichte.

Von Dr. A. Ziegler, Winterthur.

---

**W**iel und gewiß nicht ganz mit Unrecht wird die in unserem Lande grassierende Festsucht getadelt, die zunehmende Üppigkeit in Kleidung, Speise und Trank. Die Vergangenheit erscheint dem Uneingeweihten in rosigem Lichte als eine Zeit der Einfachheit, als die gute alte Zeit. Wer die Jahrhunderte lang sich stets wiederholenden, schließlich ins kleinste Detail ausgebauten Kleider- und Sittenmandate unserer ehemaligen städtischen Obrigkeiten kennt, wird diesem Ruhme der guten alten

Zeit kritisch gegenüberstehen. Er wird aus dieser intensiven Bekämpfung des Luxus aller Art den Schluß ziehen, daß es mit der vielgepriesenen Einfachheit früherer Zeiten nicht soweit her war. Zu dem nämlichen Schluß führen uns auch zahlreiche Rechnungen von Festlichkeiten, Ehrenmahlzeiten usw., die sich erhalten haben. Die quantitative und qualitative Fülle der aufgeführten „fleischlichen“ und „geistigen“ Genüsse weckt sogar vielfach unsere Verwunderung, namentlich auch hinsichtlich der Fähigkeit unserer Vorfahren, aller dieser gebotenen Genüsse Herr zu werden. Oftmals mag allerdings auch das Genossene der Genießenden Herr geworden sein, wie u. a. aus folgendem von rühmlicher Selbsterkenntnis zeugendem Beschlusse des Winterthurer Rates vom 23. November 1569 hervorgeht: „Wann der Spitalmeister sin Herbstmal minen Herren gipt, so sölle er kein nachtmal und Schlastrund schuldig sin ze gen, sonder sölle uff den morndrigen tag Minen Herren den Tambis darfür gen, man ist ze nacht fünft sol und schwandet man mit den Liechtern heim, das alle welt muß sähen unser sölle. Und söllichem vorzesin hand min Herren angesehen, uns allen ze guttem.“

Aber auch im alltäglichen Leben befleißt man sich keineswegs immer der größten Einfachheit und Mäßigkeit in Speise und Trank. Dies ersehen wir z. B. aus einer Ordnung des oberen Spitals in Winterthur vom Jahre 1626<sup>1)</sup>), welche uns das Leben einer großen Haushaltung veranschaulicht. Zur Wohnung diente ihr seit der Reformation das am Neumarkt gelegene Haus der Sammlung, einer ehemaligen klösterlichen Vereinigung von Frauen. Arme, fränke und alte Bürger und Bürgerinnen fanden in ihm teils gegen Erlegung einer Einkaufssumme, teils unentgeltlich Aufnahme. Man unterschied sie deshalb in Herrenpfänder und Musspfänder. Da der Spital beträchtlichen Grund-

---

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Winterthur, Akten Nr. 24.

besitz und bedeutende in Grundzinsen und Zehnten bestehende Einkünfte besaß, wurde seine Verwaltung jeweilen einem angesehenen, erfahrenen Manne übertragen, der als Spitalmeister<sup>1)</sup> mit seiner Familie dort wohnte. Ihm war zur Erledigung der vielfachen Schreibereien und Rechtsgeschäfte ein Spitalschreiber beigegeben. Ein „Keller“ verwaltete den Wein, das Getreide und Brot, zu dessen Herstellung der Spital einen eigenen Bäcker hielt<sup>2)</sup>. Zahlreiche Knechte und Mägde hatten den Haushalt, die landwirtschaftlichen Arbeiten, die Einbringung der Zehntfrüchte usw. zu besorgen. Die Familie des Spitalmeisters, der Spitalschreiber und die Herrenpfänder speisten in der Herrenpfänderstube, die Muspfränder und das Gesinde in der Knechtenstube, in welcher der Keller das Haupt war. Er mußte hier „guete ordnung haben, daß die hausgenossen so wohl von pfrienderen als diensten erstlich den Guettigen Gott umb seinen gnaden reichen Segen über selbigen aufgetragner Speis und tranc andächtig pittind, hernach solche mit freiwden und fridlich ohne gewühl und zanck nießind, alsdan Gott dem heren darfür höchstens lob und dank sagind“<sup>3)</sup>.

Die Ordnung von 1626 macht uns nun mit dem Speisezettel dieser beiden Tischgesellschaften bekannt<sup>4)</sup>.

Danach gab es in der Woche drei „Fleischtage“, nämlich Sonntag, Dienstag und Donnerstag. An diesen drei Tagen bekamen die Muspfränder, Knechte und Mägde mittags Fleisch, die Herrenpfänder dagegen nicht nur mittags, sondern auch nachts „und allwegen bratis darzu“. Während in der Knechtenstube „das Mus“ bei den übrigen Mahlzeiten sein einförmiges

<sup>1)</sup> Als Spitalmeister war nur ein Mitglied des kleinen Rates wählbar.

<sup>2)</sup> Bisweilen selbst zwei, vergl. Kellers Ordnung und pflicht vom 6. Oktober 1703, fol. 2. Alten. Stadtarch. Winterthur Nr. 24.

<sup>3)</sup> Kellers Ordnung, fol. 2.

<sup>4)</sup> Die Austeilung von Brot und Wein wird darin nicht berücksichtigt.

Regiment führte, bot das Menu der Herrenpfrienderstube etwas mehr Abwechslung. Am Montag gabs zu Mittagessen „ein Cost und ein fleisch Suppen<sup>1)</sup> und fleisch“, zum Nachteffen „fisch oder fleisch inn fisch wiß“; am Mittwoch „zu mit tag ein Cost ein böllen Suppen und darnach ein Eher mus oder ein Eher milch oder was ein Spitalmuetter<sup>2)</sup> sonst got brat, zu nacht fisch oder fleisch inn fisch wiß“. Am Freitag wiederholte sich der Küchenzettel vom Mittwoch und am Samstag wurde mittags „ein Cost und ein böllen Suppen und bachn̄ füchly“, nachts Suppe und Fleisch aufgetragen. Zum Morgenessen gab es täglich „ein Suppen oder ein mus“.

An zahlreichen Tagen des Jahres erfuhr aber diese Regel eine den Herrenpfrindern wie Muspfründern und Dienstboten gewiß gleich willkommene Änderung. Religiöse Festtage, Tage der Unterbesetzung, der Vollendung wichtiger Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes oder der Administration des Spitals wurden besonders gefeiert. Bei solchen Gelegenheiten versammelten sich gewöhnlich die Honoratioren des Städtchens in der Herrenpfrienderstube, die niedern Angestellten in der Stube der Knechte und Muspfründer und an einem wohl zubereiteten Mahle und ausgiebiger Trunksame fehlte es dann nie.

Wie billig begannen mit dem Neujahrstage, wenn auch nur in äußerst bescheidenem Maße, die Ausnahmen von der Regel. Giel dieser nicht auf einen Fleischtag, so wurde doch zu seiner Feier Habermus und Böllensuppe aufgetragen.

Überdies empfingen alle Insassen „das gut jar, jeder ein halben batzen“, die beiden Pfleger, der Schultheiß, welcher nicht

---

<sup>1)</sup> Im Gegensatz zu heutigem Gebrauch erscheint die Suppe immer erst als zweites Gericht.

<sup>2)</sup> Die Frau des Spitalmeisters.

Pfleger war, und der Schreiber Würste, Fleisch, einige Brote, „ein bimat zelten“<sup>1)</sup> und ein Hemd samt Kragen.

„Am 12 tag so ein schultheiß Rath hat<sup>2)</sup> und man die ämpter seß alss die kü und schwin hirt und gmeiner Stat werchleut so gibt man minen heren gmeinlich ein imbis mall und megket man ein schwin und ein Kind druff.“

Der Tag der Lichtenmeß ward jedem Bewohner des Spitals durch Verabreichung von „ein bar bachinh küchly“ versüßt.

Besonders üppig lebte man zur Fastnachtzeit. Am Freitag vor der Herrenfasnacht<sup>3)</sup> ließ der Spitalmeister jeweilen die beiden letzten Schweine des betreffenden Winters und ein Kind schlachten. An diesem Festtage hatte er die Pfleger und die Mitglieder des kleinen Rates zu Gästen und gab „man inen zum fleisch ein hun und zum bratis ein Cappunen“.

An der jungen Fasnacht<sup>4)</sup> empfing alles Volk in der Knechtenstube Sulz, jeder Brüder in seine Schüssel, die Knechte und das übrige Volk zusammen.

Ein ausgiebiger Fleischtag war der folgende Tag, der Schen mittwuch<sup>5)</sup>. Dannzumal erhielten sämtliche Insassen mittags Schüblinge, Diegenfleisch und Rippeli und zwar in jede Schüssel ein Stück Speck, ein Rippeli, einen oder zwei Riemen Diegenfleisch und einen halben Schübling.

An der alten Fasnacht<sup>6)</sup> wurden die Pfleger, Schultheissen, Schreiber und Nachbarn des Spitals mit „Lugtmilch“,

---

<sup>1)</sup> Diese scheinen ein stark gewürztes Gebäck gewesen zu sein. Siehe unten p. 216.

<sup>2)</sup> Am zwölften Tag nach Weihnachten, also am 5. Januar.

<sup>3)</sup> Diese fällt auf den Sonntag Estomichi, den 7. Sonntag vor Ostern.

<sup>4)</sup> Dienstag nach Estomichi.

<sup>5)</sup> Mittwoch vor Invocavit.

<sup>6)</sup> Sonntag Invocavit.

d. h. geschwungenem Rahmen beschenkt „und gibt man allem volk im hüs auch“.

An Lätare oder Mittasten<sup>1)</sup> versammelten sich die kleinen Räte, die Rechenherren des großen Rates, der Dekan, Weber, Züricher Amtmann<sup>2)</sup>, der Doktor und Obrist-Richter, sowie die Stadtwerkleute zu einem Abendtrunk in der Herrenpfründerstube. Hierbei setzte man ihnen einen Salat mit Eiern, Diegenwürste und Fleisch sowie Kühli vor.

Am Maitag erhielt jeder Spitaler „ein bar bähnli kühli“. Den beiden Pflegern, dem Schultheißen, der nicht Pfleger war, und dem Schreiber wurde „die meigeten“ gegeben<sup>3)</sup>, bestehend aus „einem 18 ü schweren Andenstock und einem Eierziger“. An diesem Tage hatte der Spitalmeister wiederum die Räte und übrigen Herren wie an Ostern und Lätare zu Gaste und bewirtete sie mit „meigeten und kühli“.

Der Aufnahmestag wurde wieder durch Verabreichung von „Lugtmilch“ gefeiert, ebenso der Pfingstag, an welchem auch noch Kühli ausgeteilt wurden.

Am St. Albans tag (21. Juni), dem Tage der Schultheißenwahl, versammelten sich die untern Beamten und Angestellten der Stadt im Spital zu einem gemeinsamen Nachteessen. Da erschienen die drei Stadtknechte, die Werkleute, Wächter, Kuh- und Schweinehirten, der Siegrist, Feldförster und Totengräber. Ihnen mußte auf drei Platten Salat, Diegenwürste und Diegenfleisch, darauf in drei Platten Suppe, auf zwei Tellern

<sup>1)</sup> Drei Wochen nach Invocavit.

<sup>2)</sup> Einen solchen gab es in Winterthur seit 1540, da die Stadt Zürich von Wolf von Breitenlandenberg das Dorf Nestenbach mit allen Gerichten erkaufte. Er hatte seinen Sitz im Rütihaus. (Stadtarchiv Winterthur. Stadtbuch p. 29.)

<sup>3)</sup> Ballen von Maibutter. Vgl. Schweiz. Idiotikon IV. 11.

Fleisch, auf zwei Tellern Bratis und genug zu trinken aufgetragen werden.

Die Verdingung des Kornes sowie diejenige des Hafers boten auch wieder erwünschten Anlaß zu kleinen Festessen. Da kamen „die pfälzer am Sonntag zu morgen gen essen und noch ein her oder zwee oder drey zu inen und zahend ein dißch voll und gibt man eim jeden schniter ein brot und ein halbmas win und ziger auch den schüren manen“.

War die Ernte vorbei, so wurde die Sichellegi gefeiert, die der Ökonomie des Spitals am schwersten zusetzte. Dazu lud der Spitalmeister die Pfleger, Schultheißen, Räte, Rechenherren, den Kirschherrn, Weber und Amtmann in die Herrenpfründertube. In der Knechtenstube saßen neben den Pfründern und Schnittern die Werkleute der Stadt, sämtliche Handwerksleute, die Wächter, der Kuh- und Schweinehirt. Auch alle zu beiden Seiten des Spitals wohnenden Nachbarn, Männer und Frauen, wurden durch den Spitalschreiber zu diesem Feste geladen. Sie erhielten draußen ein gutes Mahl. In der Knechtenstube wurde Suppenfleisch, Sauerbraten „und inn jeder schüßlen sunst ein rächter braten“ aufgetragen. Die Gesellschaft der Herrenstube und die Nachbarn bewirtete der Spitalmeister mit „Suppenfleisch, vißch, bratis und küchly“. Obendrein gab man jedem von ihnen wie auch den Schnittern, ein bar buren küchly heim zu thragen“, einen Bhaltis, wie man sagte.

„An der Killwöh“ (10. August) erhielten die Herrenpfründner „junge güllh<sup>1)</sup> zum bratis am morgen nach der Predig zum äffen“. Alles Volk im Spital bekam an diesem Tage „päffer“ (Pfeffer?) „und schickt man den pfälzeren, dem schriber und dem schultheißen der nit pfälzer ist und allen nachburen wie die lugmilch“.

---

<sup>1)</sup> Junge Hähne.

An St. Michelstag speiste man im Spital zum ersten Male bei Licht<sup>1)</sup>, was durch den sogenannten „Liechtbraten“ gefeiert wurde. Daraufhin schlachtete der Spitalmeister eine Kuh „oder sonst ein väch“. Dann wurden auch die geschätzten „bimatzzälten“ bereitet „und that man inn ein bimaten zälten 1 $\frac{1}{2}$  Lot pfäffer 2 Lot nägeli und zimet bullffer und 3 $\frac{1}{2}$  Lot Imper, Summa 7 Lot“.

An St. Gallen- und St. Martinstag (16. Oktober und 11. November) erfreute ein Sauerbraten die Herzen der Spitaler.

Waren die Herbstarbeiten vollendet, so feierte man das Trottenmahl, zu welchem sämtliche Insassen des Spitals, die Gehentknechte und Trottenmeister sich vereinigten. Dabei wurde „Suppen fleisch und sur bratis“ aufgestellt und gab man „allem volck in der Knechten Stuben zu trinken bis umb die 12 uren aber den zehend Knechten bis ih gnueg hand“.

Nach der Steuerwoche ließ der Spitalmeister auf St. Katharinatag (25. November) die beiden ersten Schweine und ein Kind schlachten.

Sahen die Herren Pfleger über der Rechnung, „so mehget man ein Kind unnd ein schwinn“.

Auf den Tag der Rechnungsablage durch den Spitalmeister wurden wiederum zwei Schweine und ein Kind geschlachtet.

Alle diese Schlachtage waren für die Insassen des Spitals Freudentage. Auch die Pfleger, Schultheißen und der Schreiber sahen ihnen erwartungsvoll entgegen, denn jedem von ihnen sandte der Spitalmeister jeweilen die Metzgeten, bestehend aus „würst, einem Stück Fleisch vom Ochsen und einem Rippli“. Am Tage der Rechnungsablage versammelte sich überdies im Spital

---

<sup>1)</sup> Dies geschah von St. Michelstag bis zur Fasnacht.

eine zahlreiche eß- und trinkfeste Gesellschaft. In die Herren- pfründerstube wurden wiederum die Pfleger, Schultheißen, Räte, Rechenherren, der Zürcher Amtmann, der Dekan, der Weber, der Fürsprech, der Herr Doktor und Obrist-Richter, ja sogar gemeiner Stadt-Werkleute geladen. Behuſſ leichteter Bewältigung der vielfachen Fleischgenüſſe gabs dabei, wie die Ordnung kurz aber vielsagend bemerkt, „gnueg win“. In der Knechtenstube saßen die Muspfründer und das Gesinde ebenfalls fröhlich beſammen. Sie erhielten „umb die zweh blut- und Läberwürſt und bratis und bratwürſt und zu trinken ein notturff“<sup>1)</sup>.

Den Schluß der fünfundzwanzig die Regel von der Einfachheit bestätigenden Ausnahmen bildete „der heilligen wienächt tag“. Da gab man „allem volk würſt und ein Sulz“.

Wie der Küchenzettel, so wurde auch der Kellerzettel, wenn auch meistens nicht qualitativ, so doch quantitativ obrigkeitlich festgesetzt. Diese Kellerordnungen bestätigen durchaus den Eindruck, den die betrachtete Speiseordnung erweckt hat. Nicht nur zeigen sie keine Spur etwa vorhandener Enthaltsamkeitsbestrebungen, sie lassen sogar vielfach den Begriff der Mäßigkeit nach heutiger Anſchauung völlig vermissen.

---

<sup>1)</sup> Am 23. Jan. 1771 wurde durch den Rat für dieses Jahr Einstellung des Meistermahles beschlossen und ein Äquivalent in Geld geordnet. „Auf Anbringen H. H. Schultheiß und Oberpfleger Sulzer, haben Mngn. Hrn. in Betracht der diesmaligen betrübten Zeitumständen und des exorbitanten Aufwands an Vittualien, so über das so geheißene Meistermahl im Spittal ergehet, dieselre so ohnnötige und kostbare Mahlzeit für dies Jahr abgestellt, und dafür jedem von den Herren, so in der oberen Stuben speisen 1 Thaler oder Gl. 1. 32 Sch. an gelt zu geben geordnet, denen in der untern Stube speisende Gl. 1. 10 Sch. jedem. Dem Herren Amtmann soll der Thaler auch geschickt werden. Den Stadtwerkmeistern, so die Mahlzeit genoffen, jedem 1 Gl. nebst einer kanten Wein und 2 Brödtlenen; den Pfründeren und Diensten, jedem 15 Sch., ein Maß Wein und 1 Brödtle, den Becken jedem 50 Sch. oder Gl. 1. 10 Sch., desgleichen auch den Stadtdienern.“ (Rats-Prot. von 1771, pag. 7.)

Eine Ausnahme macht die Ordnung, welche der Rat behufs Einschränkung des Weinkonsums im Spital am 9. Juli 1589 erließ<sup>1)</sup>. Doch ist zu bemerken, daß er dabei mehr der Not gehorchte als dem eignen Triebe.

Das Aktenstück ist namentlich auch in seiner mit moralisierenden Betrachtungen verzierten Begründung der vorgeschriebenen Einschränkung interessant und seine Einleitung mag deshalb hier mitgeteilt werden.

„Nachdem unns Gott der Allmechtig, hez etliche Jar . (onne zwifell vonn unnsers undankbaren überflüssigenn unnd unmeßigen läben unnd wässens wegen .) auch das wir lehder s̄hne heilligenn gaaben myßbrucht, gstraafft, also das er unns gar wenig wüns lassen wachsen . auch hienebennt zu besorgen nit am uffhören . besonders (wie der ougenschynn mitbringt) unns wütters mit finer ruttern heimſuchen werde. Da ein hede Oberkeit . zu beguettigung unnd Ablehnung s̄hnes gefaſten Zorns und ungnaß . ſchuldig ist . alle myßbrüch unnd unordnungen mit ernst abzeschaffen. So nun min gnedig Herren Schultheiß auch ein erfammer Ratt . jüngſter tagen verſtendiget worden . unnd waarhaftig befunden . das byſher inn irem Spitaall allhie . etliche myßbrüch in übung gweſſenn . ſynd ſy ußer hierzu gezwungner nott, beurſchiget worden . ſy an denn bärlichen<sup>2)</sup> fell unnd menglen . zuerſchenn . unnd denhin wo unmäß . mit gutter Ordnung unnd fürſchung zu verbesseren. (Wie dann ſolichs unnd derglichen . nit allein inn unnſſerer gnedigen Herren unnd Oberen Statt Zürich . ſonndern auch anderen Chryſtenlichen Oberkeiten Clöſteren unnd Spitäßen fürgenommen wirt.) Deßhalb zu diſſer obſchwäbendenn . lehdigenn Zyt . haben ſy uß beweglichem Chryſtenlichen yffer hernach geſchrübne Ordnung gemacht . unnd

<sup>1)</sup> Stadtarchiv Winterthur A. 24.

<sup>2)</sup> offenbaren, ſichtbaren.

wüns halber nach messigung und gestaldtsamme etwas abbruchs gethann · der Hoffnung · werde sych kein gutherziger unnd recht verständiger · denen auch des Spitals nutz anlegen ist · dheinswegs darab entsezen noch beschweren · sonnder (wie unwydersprächenlich unnd offenntlich am tag) zuherzenn führen · das der wün in einem gar treffentlichen hochen · auch zum theill unerhörtenn thüren gelt ist · fürnemmlich das Rhindtbetteren · als betagte Krankne unnd presthaffte wüh und manns personnen, des wüns gar nach mangen müessen · auch habliche unnd vermögenliche erliche Lanndtlüth · die hüpsch hab unnd gutt unnderhanden · gar selten wün zetrinden · im grund erwegen · unnd sych dessenn dancbarlich settigen unnd benüegen lassen · auch gedachte min herren gfaarlicher wüze nit hinderredenn · darumm ufrichtenn · als was maßen verdencken · besonders den Herren Gott helfenn anrüeffen unnd pitten · das er fürgenommnen Born in gnaden fallen lasse · auch synn gnedig angshcht nit vonn uns wende · recht wüderum mit gutten fruchtbaren und rychlichen Jaren väterlich begaaben und gnaaden welle."

Durch diese Ordnung, die sich nur auf die Dienstboten und Werkleute bezog, wurden nun folgende Beschränkungen festgesetzt:

1. Dem jeweiligen Oberkarrer sollten künftig nur noch täglich „anderthalb maß wüns fürgsteldt werden · zenießen sīns gfallens“.
2. Den Roszbuben wird künftig kein Wein mehr gegeben, „solche junge Knaben mögint sych woll des wassers behelfen“.
3. Dem Müller und dem Bäcker „welches auch mertheils junge personnen“ solle täglich jedem eine halbe Maß Wein gegeben werden.
4. Die Rebleute erhalten fortan nach Vollendung eines Werkes keinen Wein mehr.
5. Während es bisher Brauch gewesen war, an den heiligen Tagen „einen fester mit wün, der sych in die acht maß an-

gelouffen", zu geben, sollen künftig nur noch diejenigen Knechte, die sonst gar keinen Wein erhalten, an diesen Tagen jeder eine halbe Maß, „zuergeßlichkeit“ bekommen.

6. Den Mähdern im Heuet und Emdet wurde eine halbe Maß täglich geordnet.
7. Ebenso den Knechten, die in der Korn- und Haferernte Garben aufbinden.
8. Wenn man den Hanf „in die Ros“<sup>1)</sup> legt und wiederum daraus nimmt, solle künftig kein Wein mehr verabreicht werden.
9. Diejenigen, welche Garben in die Scheune abladen, erhalten jeder täglich eine halbe Maß.
10. „Denen, so zur zht der ern unnd im herpst uff die zenden gaund<sup>2)</sup>, dero onne den Rhnder Knecht drhg unnd gar nach all wolbetagt sind, der selben sampt dem Rhnder Knecht hedem solle alle tag zum hmbhß einhalb maß unnd znacht auch hedem einhalb maß verlangen“<sup>3)</sup>.
11. „Wen man das höuw uß dem Lhssithall<sup>4)</sup> heimfüert,“ lässt man dem Oberkarrer sein oben bestimmtes Quantum und gibt weiter keinen Wein mehr.
12. „So man whdet<sup>5)</sup>, oder im holz werchet, wirt man uß bevelch ernempter miner herren auch niemants kein wynn mer geben.“
13. Wenn „die trößher frucht uff fürerent“ und man ihnen zu essen gibt, bekommt keiner mehr als  $1/2$  Maß Wein.

---

<sup>1)</sup> Kleiner Teich, in welchem der Hanf eingeweicht wurde.

<sup>2)</sup> Das sind wohl die Zehntenschäffer.

<sup>3)</sup> Hier, wie überall in dieser Ordnung, kommt die damalige Anschauung zum Ausdruck, daß der Wein ein Heil- und Stärkungsmittel sei, somit namentlich frische und alte Personen seiner bedürften.

<sup>4)</sup> Linsethal, die schmale von der Töß durchflossene Ebene zwischen Gamser und Kyburg.

<sup>5)</sup> Weiden schneidet.

14. „Ann Sannt Martins tag, da man bÿscher den wÿnn verſucht hat, denkemall alle unþſchedenheit unnd unmaß gebrucht, auch vill anlaßes zu Allerlei ergernüssen unnd unverſchampte geben worden, haben min herren im besten umb mererer erbarkeit wÿllen auch uff ghept unnd allenſtlich abkennt nit mer zugestattnen.“
15. Während bisher jeder Köchin „täglich drig groß holzin bächer mit wÿn worden“, folle ſie ſich künftig täglich mit einem Becher begnügen.
16. Den Wäſcherinnen, die nicht Dienftboten des Spitals ſind, folle jeder täglich „zmorgen einhalb maß, zum hmbis auch einhalb maß unnd wen ſy uß gwäſchen allen gemeinlich zwo maß wÿn geben werden“.
17. „Und wie unþher der mißbruch gwessen, das wen etwan ein personn, es ſyge im Oberen ald unnderen Spital mit tod abgangen, das man denhin nach bestattung ein fester mit wÿn zuvertrincken gebenn, halten unnd achten min Herren für ein rechte unordnung, hehdischen bruch unnd übellsstand.“

Welche, nach heutigen Begriffen fast unglaubliche Quantitäten Weines den Dienftboten, Arbeitern und Taglöhnnern des Spitals in guten, ja ſelbst nur gewöhnlichen Zeiten verabreicht zu werden pflegte, dafür gibt die am 6. Oktober 1703 neu bekräftigte aus dem 17. Jahrhundert ſtammende „Kellers ordnung und pflicht“<sup>1)</sup> Auskunft. Das „Ordinäri“ hält ſich zwar noch in relativ bescheidenen Grenzen. So empfingen z. B. der Meisterknecht und der Wasserknecht mittags und nachts zusammen je 1 Quart, d. h. zwei Maß Wein, der Senn und seit 1707 auch die Kinderknechte je  $\frac{1}{4}$  Maß, der Wagner je  $\frac{1}{2}$  Maß, „die ob dem ſo zenanten Bueben Täffeli ſißen“, je  $\frac{1}{4}$  Maß, die Köchin

---

<sup>1)</sup> St.-A. W. A. 24.

je  $\frac{1}{2}$  Maß; die übrigen drei Mägde (die Herrenmagd, Siechenmag und Schweinemagd) bekamen nur am Sonntag zusammen 1 Maß Wein. Jeden Sonntag erhielten die Knechte zur Feier des Tages insgemein noch 1 Maß über das Ordinäri und jeden heiligen Tag zwei Maß. Taglöhner bekamen zum Abendbrot  $\frac{1}{2}$  Maß Wein, ebenso die Dienstboten, wenn sie mit ihnen arbeiteten, sogar diejenigen, welche am Bubentische saßen. Handwerkern pflegte man um neun Uhr und abends je  $\frac{1}{2}$  Maß zu verabreichen. In der Aderlaßzeit empfingen die Dienstboten, falls sie nicht über diese Zeit nach Hause gingen, während zwei bis drei Tagen außer ihrem Ordinäri mittags und nachts je  $\frac{1}{4}$  Maß Wein zur Stärkung.

In den Zeiten „der absonderlichen Werke“ griff aber eine andere Ordnung Platz und solche Zeiten gab es oft im Jahre! So erhielten z. B. die Knechte, die ins Linsenthal zu Acker fahren, oder dort anseien oder eggen müssen, je eine Maß Wein nebst Brot und Zieger über das Ordinäri. Beim Anseien der Felder mit Korn, Roggen, Weizen, Hafer &c. bekam jeder Knecht am Morgen, zu Mittag und nachts je eine halbe Maß Wein, die Mägde, welche „undergan“<sup>1)</sup>, je  $\frac{1}{4}$  Maß. „Und wan man mit anseehen und eggen fertig ist, gibt man allen Knechten und mägden insgemein ein gebürenden trunk, auf eine persohn ungfaehr drey viertel maß wein.“ Fremde Ablader, die Zehnt- und andere Früchte in den Scheunen des Spitals abzuladen hatten, empfingen nebst vier Broten des Tages am Morgen, um neun Uhr, abends und nachts je eine halbe Maß Wein. Ebenso wurden während des „Linsenthaler- und Eschenberger Heuets“, sowie im Emdet jedem Mähder täglich zwei Maß Wein verab-

---

<sup>1)</sup> Dazwischen gehen, dem Sämann vorangehen zwischen dem zu bestreuenden und dem bereits bestreuten Gebiete, um ihn vom Nebersäjen abzuhalten. Schweiz. Idiotikon II. 13.

reicht. Das „Aeschenberger zühnen“<sup>1)</sup>, das Rathſamen und Rühren der Frucht“, das Säubern derselben zur Saat, das Einheimſen der Früchte, das Dreschen, „das Haufen“ und „Haufleuchen“<sup>2)</sup>, das Düngen der Felder, die „Räben arbeiten“, das „Stecken tannen (Rebstickel) hauwen und füehren“, „Widhauwen“, „Wuehren“, „Wümmen“ und „Trucken“, „Wallmen raumeten“ (Räumungen des Tenns), „heimblischleith us füehren und lehren“<sup>3)</sup> und noch manche andere Geschäfte hatten eine Steigerung des Ordinäri oft bis auf zwei Maß, das Garbenbinden, Korn- und Haferſchneiden sogar bis auf  $2\frac{1}{2}$  Maß pro Kopf zur Folge. Alljährlich mußten die Fruchtvorräte des Spitals der Rechnungsablage wegen einmal gemessen werden. Bei dieser Arbeit erhielten der Immeler, sowie die Knechte, eigene und fremde, jeder am Morgen, um neun Uhr, mittags und abends je eine halbe, nachts eine ganze Maß, also pro Tag volle drei Maß Wein. Das nämliche Quantum bezogen auch die „Hauſtarer“, die den Hanf über einem Feuer dörrten, da bei dieser gewöhnlich von Männern besorgten Arbeit Rauch und Hitze großen Durst verursachten. Wurden die Karrer nach Pfäffikon geschickt, um die Zehentfrüchte abzuholen, „so gibt man einem jeden morgens, ehe sie hinweg fahren, ein halb maß wein, fahrner auf die straß zusammen ſechszehn broth und ſechszehn maß wein; wan ſie wiederumb heimb komen, jedem ein halb maß wein, ein halb bröthli und zu nacht widerumb alſo“. Da damals laut fol. 15 der Ordnung vier Karrer waren und die Hinfahrt nach

---

1) Das Einzäunen der Wiesen im Eschenberg.

2) Das Anjäen und das Ausziehen des Hanfes.

3) Bei diesem Geschäft hatte der Spital nicht nur den Knechten eine Maß Wein und ein halbes Brot über das Ordinäri zu geben, sondern mußte auch noch nach altem Brauch „dem Herrn Stadtrichter Forrer, wan man die heimblischkeit durch ſein Haus lehret, täglich zwo maß wein und 2 broth verabfolgen“.

Psäffikon, das Aufladen der Früchte und die Rückfahrt wohl zwei Tage beanspruchte, empfing also ein Karrer am ersten Tage  $2\frac{1}{2}$  und am zweiten Tage dieses „absonderlichen Werkes“ drei Maß Wein.

In allen diesen Fällen spielte die Quantität des verabfolgten Weines die Hauptrolle. Bisweilen wurde aber auch auf die Qualität Gewicht gelegt. So schreibt des Kellers Ordnung §. 56 unter dem Titel „Zehendknechten beeidigung“ vor: „auf die ernd gibt man ihnen 13 iedem 1 maß wein aus dem Kind beter faß und 1 brot; im herbst den 10 mäzzigen Sester mit wein aus Kellers feßli und zwei gmein ziger“. Auch die sechs „verdingten trößher“, d. h. diejenigen, welche nicht im Taglohn arbeiteten, sondern das Dreschen für eine vereinbarte Summe besorgten, erhielten wöchentlich einmal eine Probe aus des Herrn (Spitalmeisters) Keller. „Wan sie zu ende der wuchen den Lohn abholen, gibt man Ihnen uß dem herrn keller zusammen von der gatung wein wie man den Kindbeteren schicket oder den frandnen, zwei maß wein<sup>1)</sup>.

Während wir bisher hauptsächlich die Fürsorge für das männliche Dienstpersonal kennen lernten, wollen wir nun sehen, wie der Spital auch seine Mägde und Taglöhnerinnen vor dem quälenden Gefühl des Durstes zu bewahren trachtete.

Wie schon oben p. 222 mitgeteilt wurde, bekamen die drei Mägde gewöhnlich keinen Wein. Während die Köchin täglich eine Maß empfing, mußten sie sich alle drei mit einer Maß an Sonn- und Festtagen begnügen. Doch auch für sie galten die Ausnahmebestimmungen der zahlreichen „absonderlichen Werke“.

---

<sup>1)</sup> Kindbetterinnen, franke Bürger und Bürgerinnen empfingen nach altem Brauch aus dem Spital guten Wein zur Stärkung. Das Faß „in dem herrn keller“, das den Wein erster Qualität enthielt, hieß deshalb das Kindbetterfaß. Auch das oben genannte „Kellers feßli“ wird einen guten Tropfen enthalten haben.

„Im Jeten der Früchten“ bekamen sie, wenn sie vormittags jüten gingen, mittags zusammen eine Maß Wein, gingen sie aber erst am Nachmittag, so hatten sie nur nachts eine Maß. Beim „Gartnen“ erhielten die Mägde und die Köchin jede zum Abendbrot eine halbe Maß Wein. Hälften sie beim Ansäen des Getreides mit „undergan“, so empfingen sie morgens, mittags und nachts jede  $\frac{1}{4}$  Maß. „Im haufet und hauf leuchten“, bei allen Rebarbeiten und beim Ausziehen der Rüben überschritt das Quantum der einzelnen Person bereits eine Maß. Bei diesen Werken erhielten sie nämlich mittags zusammen eine Maß, abends jede eine halbe Maß und nachts insgemein wieder eine Maß. Eine weitere Steigerung brachte das „Hauf rätschen“. Jede „Rätscherin“ empfing morgens, mittags und abends je  $\frac{1}{2}$  Maß Wein. In der Korn- und Haferernte bekamen die Mägde um neun Uhr und abends jede eine halbe Maß, mittags und nachts alle drei zusammen jeweilen eine Maß, also pro Kopf  $1\frac{2}{3}$  Maß Wein. „Im Heuwet und Emdet“ stieg ihr Quantum sogar auf  $1\frac{3}{4}$  Maß. Jede Magd und Taglöhnerin erhielt während dieser strengen Zeit am Morgen  $\frac{1}{4}$  Maß, für Mittag und Abendessen eine Maß und nachts eine halbe Maß; „und wan sie zu nacht kein milch haben, fühlt man Ihnen das käntli noch ein mahl“. In letzterem Falle wurde also sogar das Quantum von zwei Maß Wein noch erheblich überschritten.

Außer diesen landwirtschaftlichen gab es auch noch häusliche „absonderliche Werke“, deren Verrichtung den Mägden durch tägliche Verabreichung von ein bis zwei Maß Wein erleichtert wurde; so das „Kerzen tuncken<sup>1)</sup>, Stuben sägen, Geschirr sägen aufs meister mahl, Fleisch in das Kamin hänken und bändlen“. Beim „Uncken siehden“ steigerten Dampf und Hitze den Durst, daher „vorderen die mägd zusammen drey maß wein drey broth“.

<sup>1)</sup> Kerzen herstellen durch Eintauchen von Schnüren in Unschlitt. (Vermutung von Herrn Prof. Dr. Schwyz.)

„Man soll es Ihnen geben“, sagt die Ordnung. Eine ähnliche Wirkung hatten die Wäschchen und Garnwäschchen. Die Wäscherrinnen und die ihnen helfenden Mägde empfingen deshalb am Morgen, mittags und nachts je drei Maß zusammen „und zu Letzt noch ein Kanten voll zusammen“. Auch das „Bestreichen“<sup>1)</sup> scheint eine Arbeit gewesen zu sein, die viel Durst verursachte. Deshalb erhielt jede Bestreicherin des Tages zwei Maß Wein. Die bei dieser Arbeit helfenden Mägde und die Köchin bekamen am Morgen und um neun Uhr zusammen je  $1\frac{1}{2}$  Maß, nachts weitere zwei Maß „und dan zu Letzt gibt man allen insgemein ein Kanten mit Wein“.

Wir sehen, daß Mägde und Taglöhnerinnen den Spitalwein nicht weniger bekömmlich fanden als die Taglöhner und Knechte und in bezug auf Trinkfestigkeit dem männlichen Geschlechte wenig nachstanden.

Außer diesen mannigfältigen wirklichen „absonderlichen Werken“ zählt des Kellers Ordnung unter dieser Rubrik auch noch eine Anzahl von Freuden- oder Traueranlässen auf, da solche immer mit einem guten Trunke gefeiert wurden, für dessen Verabreichung der Keller zu sorgen hatte. Auch sie lassen einen Blick tun in unsere alten, zum Teil erloschenen Volksfitten.

„Für Herrn Spithalmeister und Schreibers würgeten<sup>2)</sup> gibt man den pfriündern und diensten ein gebührenden trunk<sup>3)</sup> und iedem ein halb bröthli“; ebenso an „neuw Jahr, wan sie

<sup>1)</sup> Die sog. Gefäße der Bettstücke inwendig mit „Licki“ bestreichen, um das Hervordringen der Spizzen der Federschäfte und das Eindringen von Staub zu verhüten, eine Arbeit, die früher regelmäßig an neuer Bettwäsche vorgenommen und von Zeit zu Zeit wiederholt wurde. (Schweiz. Idiotikon III. 1249.)

<sup>2)</sup> Die Würgeten ist die Darbringung des Glückwunsches am Namens- oder Geburtstage.

<sup>3)</sup> Als „gebührenden trunk“ bestimmt des Kellers Ordnung an anderer Stelle  $\frac{3}{4}$  Maß.

für Herrn Spithalmeisters stuben kōmen und singen". An der Fasnacht empfingen die Knechte, Mägde, Pfründer und „die ob dem bueben täffeli“ nach altem Brauch einen Eimer Wein. Ein andermal erhielten sie das gleiche Quantum unter dem Namen Bōhnenwein<sup>1)</sup>.

Wohl an St. Martinstag wurde im Spital „die Mostsuppen“<sup>2)</sup>, bestehend aus „einer kanten mit win und zwei broth unter folgende Personen ausgeteilt: „M. G. S. den kleinen Räthen, herrn Stadtschreiber, beiden heren Rechenheren vom großen Rath, allen heren Geistlichen und Schulmeister, dem schreiber, dem hausmeister, den drei dienern und Stattbott, der ganzen nachbaurſchaft beh dem Spithal im winkel · desgleichen eines heren Spithalmeisters kinder und gſchwüſterten · dem Keller“. Die Pfründer bekamen unter diesem Titel „zehn fierling wein lauter maſz zusammen und jeder  $\frac{1}{2}$  brot“.

An Stelle der ehedem dreimal im Jahr (an der alten Fasnacht, am Aufahrts- und Pfingstag) unter die Pfründer und Dienstboten verteilten Luggmilch<sup>3)</sup> wurde nun Wein ausgeteilt, der aus diesem Grunde den sonderbaren Namen „Luggmilchwein“ führte. „Die pfründer und dienſt haben alle Jahr dreh luggmilchen ghabt, ein ieder abſonderlich · darf für gibt man iekunder allwegen einem für ein luggmilch ein maſz wein,  $\frac{1}{2}$  broth.“ Als Verfallstage dieses Luggmilchweines wurden der 24. März, der 3. und 10. April festgesetzt.

Die trüben Tage von Krankheits- und Todesfällen im Spital spiegeln sich ebenfalls in des Kellers Ordnung, denn auch sie hatten jeweilen eine nicht unbeträchtliche Steigerung des Verbrauches von Wein und Brot zur Folge. So oft ein Geist-

---

<sup>1)</sup> Die Bedeutung dieses Wortes ist unbekannt.

<sup>2)</sup> Vgl. die Ordnung von 1589, Bestimmung 14 p. 221.

<sup>3)</sup> Siehe oben p. 213 und 214.

licher eine franke Person im Spital besuchte, erhielt er „jedes mahl zwei maß wein und zwey broth“. Starb ein Insasse des Spitals, so empfingen der Geistliche, welcher die Leichenpredigt hielt, und derjenige, welcher die verstorbene Person verkündete, das gleiche Quantum. Der Tischmacher bekam, „wan er den baum<sup>1)</sup> bringt“, eine Maß Wein und ein Brot; ferner (wahrscheinlich nach der Beerdigung) zwei Maß Wein und zwei Brote, ebensoviel der Totengräber und der Siegrist. Die Siechenmagd, „so wachet und die verstorbene persohn versorget“, hatte Anspruch auf drei Maß Wein und drei Brote. Die Knechte endlich, welche den Toten zu Grabe trugen, wurden für diesen Dienst christlicher Nächstenliebe durch einen Vierling Wein entschädigt<sup>2)</sup>. Jeder Todesfall im Spital hatte somit für diesen die Ausgabe von 22 Maß Wein und 14 Brotcn zur Folge.

Wir haben aus diesen Spitalordnungen Winterthurs ein Bild des alltäglichen Lebens einer gut situierten Kleinstadt aus längst vergangener Zeit kennen gelernt. Familiäre Gemütlichkeit spricht aus demselben und die allgemeine Freude an heiterem, sorglosem Lebensgenuss. Dagegen gehören rastloser Tätigkeitsdrang, Genügsamkeit und Einfachheit nicht zu seinen charakteristischen Merkmalen.

---

1) Sarg.

2) Von der in der Verordnung von 1589 ausgesprochenen Verurteilung dieser Sitte als „heydischen bruchs und übelstands“, vgl. oben p. 221, war man offenbar schon längst wieder abgekommen.

---